

DIE SELBSTÄNDIGKEIT
BIBLIOTHEKARISCHEN BERUFES,
MIT RÜCKSICHT
AUF DIE
DEUTSCHEN · UNIVERSITÄTS · BIBLIOTHEKEN.

GESCHRIEBEN AM 24. FEBRUAR 1871.



SPRINGER FACHMEDIEN WIESBADEN GMBH

1871

DIE SELBSTÄNDIGKEIT
DES
BIBLIOTHEKARISCHEN BERUFES.

DIE SELBSTÄNDIGKEIT
DES
BIBLIOTHEKARISCHEN BERUFES,
MIT RÜCKSICHT
AUF DIE
DEUTSCHEN UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEKEN.

GESCHRIEBEN AM 24. FEBRUAR 1871.



SPRINGER FACHMEDIEN WIESBADEN GMBH 1871

ISBN 978-3-663-15498-3
DOI 10.1007/978-3-663-16070-0

ISBN 978-3-663-16070-0 (eBook)

Es kann jetzt als bereits ausgemacht angesehen werden, dass durch den bevorstehenden Friedensschluss das neuerstandene 'deutsche Reich' die ihm von den Franzosen früher entfremdeten Provinzen, so weit sie zum Schutze der Grenzen nothwendig sind, zurtückerhalten wird. Ferner ist von dem gegenwärtigen Generalgouvernement des Elsasses den deutschen Bibliotheksverwaltungen¹⁾ auf eine von ihnen gestellte Anfrage amtlich die für die Wissenschaft wichtige und erfreuliche Antwort ertheilt worden, dass 'die aus vier bisher selbständigen Facultäten bestehende Akademie zu Strassburg zu einer Universität umgewandelt werden soll'. Da mithin auch die Gründung einer neuen deutschen Universitätsbibliothek in nächster Aussicht steht, so dürfte es an der Zeit sein, die bisherige Verfassung und Verwaltung der Universitätsbibliotheken Deutschlands überhaupt eingehend zu beleuchten.

Schon ein flüchtiger Blick auf den Zustand dieser Institute lehrt, dass die Beamtenstellen an denselben fast durchgängig von Personen verwaltet werden, welche gleichzeitig als Dozenten dem Lehrkörper der betreffenden Universität angehören. Und es zeigt sich bei näherem Zusehen, dass dieses Verhältniss nicht etwa nur auf einem althergebrachten Usus beruht,

1) Dieselben haben sich bekanntlich zu einem 'Aufruf zur Neube-gründung einer Bibliothek in Strassburg' vereinigt und damit so gute Erfolge erzielt, dass mit Zuversicht die Hoffnung gehegt werden darf, es werde sich ermöglichen lassen, 'der neuen deutschen Hochschule die ihr vom ersten Athemzuge an unentbehrliche Mitgift gleich an ihrem Geburtstage in die Wiege legen zu können'. Nur sehr wenige Bibliotheksverwalter glaubten sich diesem 'patriotischen Unternehmen' entziehen zu müssen; dafür haben demselben aber nach dem Vorgange des preussischen Ministeriums alle deutschen Behörden ihre wärmsten Sympathien und die thatkräftigste Unterstützung zu Theil werden lassen.

sondern dass es durch statutarische Satzungen geradezu für das Normale erklärt worden ist. Namentlich die Statuten der preussischen Universitäten sprechen davon ausdrücklich mit grösserer oder geringerer Bestimmtheit. So heisst es in dem 'Reglement für die Bibliothek der Universität zu Halle vom 20. Mai 1823' (bei Koch, die preussischen Universitäten, II. S. 778 ff.) in Abschn. I. §. 2: 'Der Oberbibliothekar soll in der Regel ein Professor an der Universität sein, die übrigen Bibliotheksbeamten sollen immer so viel als dienlich aus den Docenten der Universität genommen werden'. Noch viel kategorischer sagt das 'Reglement für die Königliche- und Universitätsbibliothek zu Breslau vom 19. Mai 1815' (a. a. O. S. 697 ff.) in Abschn. I. §. 4: 'Der Oberbibliothekar muss jedesmal ein Professor der Universität sein. Der zweite Bibliothekar, der Archivar und die Custoden sollen immer so viel als möglich aus den Professoren der Universität genommen werden'. Aber auch bei der jüngsten deutschen Universität, der zu Bonn im Jahre 1818 eröffneten, finden wir diesen Passus fast wörtlich wieder, insofern in dem 'Reglement' für die dortige Universitätsbibliothek 'vom 25. August 1819' (a. a. O. S. 631 ff.) in Abschn. I. §. 2 verordnet wird: 'Der Oberbibliothekar muss jedesmal ein Professor der Universität sein. Die übrigen Bibliotheksbeamten sollen immer so viel als möglich aus den Docenten der Universität genommen werden'; ausserdem stossen wir sogar noch auf die sehr bemerkenswerthe weitere Bestimmung in §. 8: 'Sind die Bibliotheksbeamten zugleich Lehrer bei der Universität, so kann ihnen, nach Massgabe der ihnen als solchen obliegenden Geschäfte und anderer Umstände, ausnahmsweise ein Theil der bestimmten Arbeitszeit erlassen werden'. Hiernach gilt also officiell (denn diese Vorschriften sind bis zum heutigen Tage formell in Kraft geblieben) die Beschäftigung eines Universitätsbibliotheks-Beamten überhaupt nicht als ein selbständiger Beruf, sondern als eine Stellung, welche der akademische Docent ohne Weiteres nebenbei auszufüllen befähigt und auszunutzen vor Andern berechtigt ist; wird sie aber dennoch einmal einem

Nicht-Dozenten übertragen, so soll der Betreffende gleichsam wie das Mitglied einer Strafclassen behandelt werden, insofern ihm, weil er für das Bibliotheksfach als solches einen reglementswidrigen Eifer sich zu Schulden kommen lässt, mehr zugemuthet wird als dem wohlherzogenen, weil zugleich Docent spielenden Collegen.

Die einfache Folge dieser für den Beruf eines Bibliothekars wenig tröstlichen Auffassung musste natürlich sein, dass die Beamten der Universitätsbibliotheken im Grossen und Ganzen den allermässigsten, vom Standpunkte der Bibliothekswissenschaft an sie zu stellenden Anforderungen nicht genügten. Die akademischen Docenten, welche, um ihren Finanzen²⁾ aufzuhelfen, eine bibliothekarische Stellung nebenbei übernahmen, beschränkten sich im Allgemeinen darauf, einige Stunden des Tages, die von Vorlesungen nicht gerade in Beschlag genommen waren, auf der Bibliothek zuzubringen, innerhalb derselben in erster Linie privatim für sich zu arbeiten, daneben auch einige laufende Bibliotheksgeschäfte zu absolviren, dieses Treiben aber so lange fortzusetzen, bis das günstige Geschick sie in den Hafen einer gutdotirten akademischen Fachprofessur einlaufen liess, die dann das stiefmütterlich behandelte bibliothekarische Amt einem jüngeren Collegen zu überlassen gestattete. Die neben ihnen aber vorhandenen nicht docirenden Beamten waren begreiflicher Weise durchschnittlich nicht aus dem besten Holze geschnitzt, insofern für einen wirklich tüchtigen Mann schon ein enormer Grad von Selbstverleugnung dazu gehört, sich in eine Stellung zu begeben, in welcher er eigentlich statutenmässig nur geduldet ist, in welcher er ferner Aussicht auf eine dereinst zu erringende Selbständigkeit nicht hat. Wenn also auch ein solcher vielleicht zeitweise bei einer Universitätsbibliothek

2) An einer der deutschen Universitäten macht sich dieses Motiv sogar so unverhüllt geltend, dass die erledigte Bibliotheksleitung nebst der damit verknüpften Besoldung jedesmal 'demjenigen ordentlichen Professor der philosophischen Facultät, welcher übrigens den geringsten Gehalt bezieht', also etwa wie ein Almosen, verliehen wird.

wirkte, so lag es doch für ihn ausserordentlich nahe, seine Versetzung an eine der wenigen selbständigen, weil nicht mit Universitäten in Verbindung stehenden Bibliotheken anzustreben, und dann die Stelle an dem Universitätsinstitut wieder in möglichst mittelmässige Hände übergehen zu lassen. Fand sich kein 'hungernder' Docent, der sein Nachfolger zu werden Lust bezeigte, so war schon irgend Jemand sonst aufzutreiben, der 'seinen Beruf verfehlt' hatte d. h. es anderweitig zu Nichts bringen konnte und gerade deshalb immer noch für eine bibliothekarische Beschäftigung als geeignet galt. Es ergibt sich somit das wenig erfreuliche, durch die thatsächlichen Verhältnisse leider nur zu sehr bestätigte Resultat, dass an unseren Universitätsbibliotheken die Beamtenstellen beinahe ohne Ausnahme in den Händen von Leuten sein mussten, welche geschulte und wahrhaft tüchtige Bibliothekare zu sein entweder nicht die Absicht oder nicht die Fähigkeit hatten.

Fragen wir nun, wie einem so traurigen Zustande abzuhelfen sei, so werden wir zunächst die Aufgabe des Bibliotheksdirectors in's Auge zu fassen und zu untersuchen haben, ob dieselbe eine solche ist, dass die bisherige Praxis, sie einem Fachprofessor als 'Nebenamt' oder 'Ehrenamt' zu übertragen, unter irgend einem Gesichtspunkte sich rechtfertigen lässt. Ist diese Aufgabe so einfach, dass ein Professor, ohne eine speciell bibliothekarische Vorbildung genossen zu haben, sie nebenbei vollständig ausfüllen kann? Oder ist sie so schwierig, dass nur ein akademischer Professor ihr gewachsen sein kann, ein anderer Sterblicher aber, und sei es auch der geschulteste und wissenschaftlich durchgebildetste Fachbibliothekar, nicht? Der neueste Vertheidiger der bestehenden Einrichtung, Professor Heinze in Leipzig, sagt zwar (Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Jahrg. 26, 1870, S. 297), 'er sei weit davon entfernt, jeden seiner Collegen im Gebiete des weiland heiligen römischen Reichs für einen geborenen Bibliothekar auszugeben', aber da (S. 305) 'des Oberbibliothekars Arbeit nicht unmittelbares Handanlegen, sondern Leiten und Ueberwachen sei' und 'es der Leitung

grosser wissenschaftlicher Institute noch nie geschadet habe, wenn an der Spitze ein Mann stand, der auch für andere wissenschaftliche Aufgaben Interesse und Verständniss bewahrte, so sei 'der Gelehrte, der Bibliothekleitung und Lehrerberuf verbindet', dem 'reinen Bibliothekmanne' vorzuziehen. Dass zum Amte des Oberbibliothekars wesentlich das 'Leiten und Ueberwachen' gehöre, bestreiten wir um so weniger, als dieses sich ebenso bei jedem anderen Chef verhält; hat man aber jemals sonst daraus die Folgerung gezogen, dass der Betreffende von dem 'Handanlegen' d. h. der von ihm zu überwachenden Beamtenthätigkeit Nichts zu verstehen brauche? Ist es nicht vielmehr selbstverständlich, dass in dem Ressort jeder Verwaltung die verschiedenen Zweige des Dienstes nur von einem Manne, der sie im Einzelnen selbst practisch kennen gelernt und durchgemacht hat, beurtheilt werden können, dass aber ein noch so grosses 'Interesse und Verständniss für andere wissenschaftliche Aufgaben' dazu nicht ausreicht? Ein sehr sachkundiger Verfasser führt in diesem Sinne (Augsburger allgemeine Zeitung, 1871, No. 21, S. 343) das Beispiel der practischen juristischen Laufbahn an und sagt mit Recht: 'Sage man doch einmal den Juristen "Gerichtsräthe sollt ihr werden können, aber zum Präsidenten muss stets ein Theologe genommen werden"', und wir wollen sehen, was aus den Gerichtscolliegen wird'. Gewiss, auch des Gerichtspräsidenten 'Arbeit ist Leiten und Ueberwachen', nicht das 'unmittelbare Handanlegen'. Derselbe wird in der Regel selbst kein Referat übernehmen, er wird weder Angeklagte noch Zeugen verhören u. s. w.; er muss jedoch, um den Pflichten seines Amtes zu genügen, beurtheilen können, ob ein Referat gut ist, ob jeder Theil jedes Verfahrens richtig und gesetzmässig eingeleitet und durchgeführt ist. Das kann der Präsident, wie Jedermann einsieht und zugibt, nur dann, wenn er in diesen Geschäften eine gründliche und practische Erfahrung hat, wenn er sie nicht nur ebenso gut, sondern besser auszuführen im Stande ist als jeder seiner Beamten. Ebenso wird der Bibliotheksdirector selbst weder das Aus-

leihegeschäft versehen, noch die Eintragungen in Journale und Cataloge besorgen oder den Verkehr mit Buchbindern in die Hand nehmen; aber er muss in solchen Dingen routinirt sein und die Fähigkeit besitzen, seine Beamten nicht nur zu controliren, sondern sie auch zu instruiren. Wir haben hier nur einige beliebig herausgegriffene Beispiele bibliothekarischer Arbeiten genannt und beabsichtigen keine erschöpfende Darstellung derselben, dass jedoch der Bibliotheksdirector sie ohne Ausnahme verstehe, ist schon deshalb erforderlich, weil er die verschiedenen Geschäfte zu vertheilen und jeden Beamten an den richtigen Platz zu stellen hat: er kann den weitverzweigten Geschäftsgang der Bibliothek überhaupt nicht regeln, ohne in dessen einzelnen Theilen practisch bewandert zu sein. Insofern der Bibliotheksdirector namentlich auch für das gesammte Finanzwesen verantwortlich ist, erinnert die Augsburger Zeitung a. a. O. sehr passend an den 'unlängst verstorbenen Oberbibliothekar, der zwar unbestritten einer der hervorragendsten Universitätslehrer dieses Jahrhunderts war, aber nicht bemerkt hatte, dass während einiger Jahre seiner Bibliotheksdirection bei dem Institut mehrere tausend Thaler unterschlagen worden waren.'

Es liegt somit auf der Hand, dass schon zu dem bisher besprochenen Theile der Thätigkeit des Bibliotheksdirectors nicht nur specielle Kenntnisse und Erfahrung gehören, sondern auch mehr Zeit, als darauf zu verwenden einem akademischen Fachordinarius zugemuthet werden darf, der die Leitung der Universitätsbibliothek als 'Ehrenamt' nebenbei bekleidet und dem entsprechend auch dafür nur eine kaum nennenswerthe Besoldung bezieht. Dazu kommt nun aber für den Direktor noch als eine Haupt-Obliegenheit die Sorge für die Vermehrung des Bücherbestandes. Dieses Geschäft muss, wenn der Bibliothek d. h. der Pflege der Wissenschaft gehörig gedient werden soll, nach einem einheitlichen Plane unter stetiger Berücksichtigung sowohl des allgemeinen Standpunktes der verschiedenen Wissenschaften als auch des speciell bereits vorliegenden Bestandes und der disponiblen

Mittel durchgeführt werden. Als eine unerlässliche Vorbedingung dazu betrachten wir, dass der Leiter einer Universitätsbibliothek mit der geschichtlichen Entwicklung sämtlicher Zweige der wissenschaftlichen Forschung, den verschiedenen in jeder Disciplin früher und jetzt vorhandenen Haupt-Richtungen, den Vertretern und Organen derselben derartig vertraut ist, dass er bei gleichzeitiger Beachtung der erwähnten speciellen Gesichtspunkte stets das Richtige trifft. Wir gehen darin also weiter als Robert Mohl, der in seiner 'Monographie' über 'die Universitäten' (Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Band 3, 1869) zwar vieles Beachtenswerthe über Bibliothekswesen beibringt, aber sich hinsichtlich des in Rede stehenden Punktes zu der Aeusserung verleiten lässt (S. 209): 'es kann bei Auswahl unter den Büchern an Missgriffen positiver und negativer Art nicht fehlen'. Allerdings kann und soll es durchaus an solchen Missgriffen fehlen: der Bibliotheksdirector, welcher nicht nur seinem Amte durch Kenntnisse und Erfahrung gewachsen, sondern auch äusserlich in den Stand gesetzt ist, sich demselben ganz und ungetheilt hinzugeben, wird alle Fächer, deren Cultivirung überhaupt durch die Aufgabe einer Universitätsbibliothek geboten ist, in einer den Verhältnissen angemessenen Weise vervollständigen, ganz ohne Rücksicht darauf, ob die augenblicklichen akademischen Vertreter dieser Fächer sich um den Zustand der Bibliothek bekümmern, oder nicht. Damit soll nicht etwa gesagt sein, dass wir eine solche Betheiligung der Fachprofessoren nicht wünschen oder dieselbe für ganz überflüssig halten, aber der Bibliothekar muss, wo sie fehlt, fähig und gewillt sein, das von dieser Seite nicht beachtete Fach auf eigene Hand im Allgemeinen zu versorgen. Daneben soll aber dieser Bibliotheksdirector, weit entfernt, jene Unterstützung Seitens der Fachvertreter gering anzuschlagen oder gar zu perhorresciren, vielmehr darauf ausgehen, dieselbe mit allen Kräften anzustreben. Ganz abgesehen davon, dass er sich für verpflichtet halten muss, die speciellen Wünsche der Universitätslehrer, soweit sie vernünftig und ausführbar sind,

ohne Weiteres zu erfüllen³⁾, hat er das Interesse eines jeden für die Bibliothek dadurch anzuregen und wach zu halten, dass er ihm fortdauernd Kenntniss von dem giebt, was auf dem Gebiete des betreffenden Faches geschehen ist. Durch dieses Verfahren entwickelt sich von selbst zwischen dem akademischen Dozenten und dem Bibliotheksdirector ein lebhafter Verkehr, welcher für das Gedeihen und die Förderung der Wissenschaft vom grössten Nutzen ist. Es wird dann der Bibliotheksdirector in den Stand gesetzt, die Urtheile der Universitätslehrer über die Pflege, welche er selbst dem betreffenden Fache angedeihen lässt, zu vernehmen: mögen dieselben zustimmend oder widersprechend über das Geleistete sich äussern, oder aber sich auf dasjenige beziehen, was zu thun noch übrig bleibt, in jedem Falle wird die Verwaltung der Bibliothek, also die Förderung der Wissenschaft daraus Vortheil ziehen. Kommen auf diese Weise Desiderien zur Kenntniss des Bibliotheksdirectors, die er selbst schon in's Auge gefasst hat, so wird er darin nicht eine unberechtigte Einmischung⁴⁾ des Dozenten in seine amtlichen Befugnisse zu

3) Freilich wird es bei der heutzutage noch so unzureichenden Dotation der Universitätsbibliotheken häufig vorkommen, dass Bücher, die dem Universitätslehrer für seine Studien absolut nothwendig sind, entweder nicht sofort oder überhaupt nicht angeschafft werden können. In solchen Fällen muss ein Entleihen aus anderen Bibliotheken Statt finden und der Bibliotheksdirector für dasselbe seine Vermittelung nicht nur eintreten lassen, sondern, selbst ohne dass sie in Anspruch genommen wird, anbieten.

4) Eine solche liegt erst dann vor, wenn der Universitätslehrer auch hinsichtlich der Bezugsquellen Vorschriften machen will. Natürlich meinen wir damit nicht vereinzelt Nachweise über das Vorkommen nothwendiger Bücher in antiquarischen Catalogen, obwohl auch diese häufig so geartet sind, dass der gewiegte Bibliothekar lieber das Gewünschte auf anderem Wege anschafft; aber das Ganze jener Verhältnisse, z. B. die Kenntniss von zeitweiligen Preisherabsetzungen vollständiger Verlagscomplexe, vom Abgeben ausserordentlicher Rabattquoten, von der geringen Aussicht, Bächerversteigerungen, soweit sie nicht am Orte Statt finden, in erspriesslicher Weise für die Vermehrung der Bibliothek zu verwerthen und vieles Aehnliche muss der Bibliothekar beherrschen. In dieser Beziehung also hat er dafür zu sorgen, dass er seine Unabhängigkeit nicht nur dem Universitätslehrer, sondern auch dem Sortimentbuchhändler gegenüber bewahren kann.

erblicken, sondern vielmehr zu seiner Befriedigung die Ueberzeugung daraus zu entnehmen haben, dass er fortwährend sich auf dem richtigen Wege befindet; weichen dieselben jedoch von seinen Plänen häufiger ab, so soll er gern Gelegenheit nehmen, seine eigenen Vorstellungen hinsichtlich des speciellen Faches zu erweitern und, wo er es als nothwendig erkennt, zu rectificiren. Ueberhaupt ist ein solcher Verkehr mit den Universitätslehrern eine der Quellen, aus denen der Bibliotheksbeamte dasjenige allgemeine Bewandertsein zu schöpfen hat, welches wir als nothwendig für sein Amt gefordert haben. Eine Denkweise, wie wir sie hier von dem Bibliothekar durchaus verlangen, steht allerdings in directem Gegensatze zu den Maximen, welche auf vielen Universitätsbibliotheken sich eingebürgert haben. Nicht selten glaubt ein Bibliotheksvorsteher diejenigen Fächer, welche seinem eigenen speciellen Studienkreis angehören oder nahe stehen, so selbständig erledigen zu können, dass er sogar darauf bezüglichen Verhandlungen mit akademischen Collegen nach Möglichkeit ausweicht; Wünsche aber, die sich auf ferner liegende Fächer beziehen, hört er am liebsten gar nicht, noch viel weniger ist er dieselben zu erfüllen geneigt. Ist er ein Philologe, so sorgt er zwar im Allgemeinen für die ihn interessirenden Theile dieses Studienzweiges, allenfalls auch noch für römisches Recht und Geschichte in erfreulicher Weise (obwohl auch auf diesen Gebieten zuweilen berechtigte Wünsche auf Widerstand stossen), ein Desiderium aber, welches sich etwa auf Medicin und Naturwissenschaften bezieht, betrachtet er als eine Art Unglück, die etwaige Erfüllung eines solchen als ein nothwendiges Uebel, das er jedesfalls lieber vermieden hätte. Die Folge davon ist natürlich, dass die Vertreter solcher dem Bibliotheksdirector missliebiger Fächer sich womöglich von der Bibliothek ganz fern halten und derselben gegenüber in eine zwar schon oft mit Recht beklagte, aber mit Unrecht ihnen allein zur Last gelegte Indolenz verfallen. Welche wenig beneidenswerthen Zustände aber durch das negative Zusammenwirken des

Bibliothekars und des Fachvertreters herbeigeführt werden können, beweist mit schreckenerregender Klarheit das Beispiel einer deutschen Universitätsbibliothek, welche bis zum Jahre 1869 nur eine naturwissenschaftliche Zeitschrift und keine einzige medicinische bezog, dafür aber das bekannte photographische Luxuswerk von H. Beck 'vues d'Athenes et de ses monumens' gleichzeitig für 66 Thlr. anzuschaffen nicht versäumt hatte. Etwas derartiges wird nicht vorkommen, wenn der Director mit jedem Universitätslehrer, der sich überhaupt für die Bibliothek interessiren lässt, gern schriftlich oder mündlich verhandelt, wenn also der Universitätslehrer weiss, dass er dem Bibliothekar durch Mittheilung etwaiger Lücken sich als einen willkommenen Mitarbeiter bezeigen kann. [Vgl. Excurs 1, S. 27 ff.]

Das Beispiel des 'Philologen' haben wir nur deshalb hier gewählt, weil thatsächlich die Leitung der meisten Universitätsbibliotheken sich in deren Händen befindet. Wenn man diesen Umstand mehrfach dazu gemissbraucht hat, jene Classe von Gelehrten als ganz besonders ungeeignet für die Bibliotheksleitung zu schildern, insofern dieselbe mehr als andere geneigt sei, ihr Specialfach ungebührlich zu bevorzugen, so ist ihr dadurch ein schreiendes Unrecht geschehen. Der Theologe, der Jurist, der Mediciner, der Naturforscher, welcher neben oder vor dem bibliothekarischen Amte als ordentlicher akademischer Professor sein Fach vertreten sollte, würde nicht minder zu Klagen über die Bevorzugung dieses Specialfaches Veranlassung geben. Ueberhaupt braucht das Uebel nicht in den Persönlichkeiten gesucht zu werden, welche an der Spitze der Universitätsbibliotheken stehen, sondern es liegt wesentlich in den Verhältnissen, welche von einem Manne, der in der Wahrnehmung einer ordentlichen Fachprofessur seine Lebensaufgabe erblickt, verlangen, dass er ausserdem noch einen anderen Wirkungskreis, der ebenso die ganze amtliche Thätigkeit eines Einzelnen für sich in Anspruch nimmt, ausfüllen soll. Man kann also gar nicht sagen, dass irgend ein Fach vorzugsweise geeignet oder un-

geeignet sei, um für eine bibliothekarische Thätigkeit zu befähigen, sondern der Bibliothekar soll als solcher überhaupt ein specielles Studienfach nicht haben, noch viel weniger sich als Vertreter irgend eines derselben innerhalb seiner amtlichen Wirksamkeit geriren. Der Schwerpunkt seines Thuns und Treibens muss in dem Bibliotheksfach liegen und dieses verlangt, dass er für die Förderung jedes Wissenschaftszweiges dasselbe Interesse, dasselbe Verständniss, dasselbe Herz hat. Natürlich muss er zuvor in seinem speciellen Studienfach eine vollkommene wissenschaftliche Durchbildung erworben und bewiesen haben (etwa in dem Umfange, wie dieselbe von dem angehenden Privatdocenten verlangt wird), insofern er nur dadurch in den Stand gesetzt wird, zu erkennen und zu würdigen, worauf es für die allgemeine Pflege der Wissenschaften, welche seinen Lebensberuf ausmacht, hauptsächlich ankommt.

Die Erkenntniss aber, dass das Bibliotheksfach überhaupt ein Lebensberuf sei und, wenn es gedeihen soll, wirklich als ein solcher betrachtet werden müsse, wird hoffentlich bald immer weiter um sich greifen. Was die von der Ausübung des bibliothekarischen Amtes nicht unmittelbar in Anspruch genommene Zeit betrifft, so wird es nie an Gelegenheit fehlen, um auch diese einer zu dem Berufe in Beziehung stehenden wissenschaftlichen Thätigkeit zu Gute kommen zu lassen, da sehr viele bibliographische Aufgaben ihrer Erledigung harren und stets harren werden; aber selbstverständlich hindert den Bibliotheksbeamten Nichts, während dieser gelehrten Mussestunden nach Belieben in seinem Specialfach weiter fortzuarbeiten. Gefährlich indessen kann es ihm werden, wenn er in diesem Specialfach an der Universität Vorlesungen zu halten anfängt, da hierdurch die Versuchung an ihn herantritt, das Amt zu vernachlässigen, indem 'Niemand zween Herren dienen kann' und die Habilitation stets den Wunsch, eine akademische Fachprofessur zu erhalten, involvirt. Unserer Ansicht nach thut daher der junge Bibliotheksbeamte allerdings am besten, wenn er sich nicht habilitirt,

und wer es etwa für rätlich hält, um sich der Zukunft zu versichern, namentlich so lange die Bibliothekslaufbahn noch nicht allgemein für eine zur Selbständigkeit berechnete gilt, der möge bedenken, dass hervorragende fachwissenschaftliche Leistungen den Uebergang in eine Professur auch demjenigen ermöglichen, der akademische Vorlesungen nicht gehalten hat. Jedesfalls muss eine solche akademische Docententätigkeit durchaus Nebensache bleiben, nicht minder als sie es für den Gymnasiallehrer, den practischen Juristen und Geistlichen ist, von denen der Staat ebenfalls verlangt, dass sie ihr Amt unter einer akademischen Beschäftigung nicht leiden lassen. Es ist nicht überflüssig in dieser Hinsicht besonders zu betonen, dass der ordentliche Bibliotheksbeamte sich für verpflichtet halten muss, die vorgeschriebenen Dienststunden ausschliesslich im Interesse der Bibliothek zu verwenden, da Jedermann weiss, wie häufig Docenten, welche nebenbei eine bibliothekarische Stellung inne haben, diese scheinbar so selbstverständliche Regel ausser Acht lassen und sich ganz gemüthlich während der gedachten Stunden auf ihre Vorlesungen vorbereiten. Freilich ist das Entstehen einer so seltsam laxen Auffassung nicht zu verwundern, wenn die Betreffenden durch reglementarische Bestimmungen, wie wir sie oben (S. 6) mitgetheilt haben, geradeswegs dazu angeleitet werden. Aber auch ein Bibliotheksbeamter, der das nicht mit seinem Gewissen vereinigen zu können, wird mehr leisten, wenn er in dem Bibliotheksfach seine einzige amtliche Thätigkeit sucht und mit seinem ganzen Herzen nur bei dieser ist: er wird dann überhaupt sich nicht gedrungen fühlen, ängstlich die Minuten bis zum Schlusse der lästigen Dienststunden zu zählen, sondern es wird ihm nicht darauf ankommen, auch wohl einmal aus freiem Antriebe eine Viertelstunde länger in seinem Berufe zu arbeiten. Und derartig eifrige Beamte braucht gerade der Bibliotheksdienst um so nöthiger, da viele seiner Arbeiten nach Quantität und Qualität selbst für den Sachverständigen schwer controlirbar sind, also nur derjenige Beamte dem Institute wahrhaft er-

spriesslich ist, welcher in sich selbst den Trieb fühlt, möglichst Vieles in möglichst vollkommener Weise zu Stande zu bringen. Denn eigentlich fertig wird der Bibliothekar niemals: hat er die laufenden Geschäfte erledigt, so werden immer noch Aufgaben genug für ihn da sein, deren Nicht-Ausführung zwar der Bibliothek vielleicht keinen sichtbaren Nachtheil zufügt, deren Vollendung aber ihr zum grössten Nutzen gereicht. Allerdings werden Beamte, welche in diesem Sinne in ihren Beruf gleichsam aufgehen, sich nur dann finden, wenn man ihnen die Anwartschaft auf dereinstige Selbständigkeit d. h. auf die Direction einer Bibliothek zugesteht. Niemand wird gern sich einem Fache widmen, welches nicht auch in der Praxis des staatlichen Lebens überhaupt als eine Laufbahn dadurch anerkannt ist, dass man in ihm und in der Regel nur durch möglichst ausschliessliche Beschäftigung mit ihm es zu einem relativ selbständigen Wirkungskreise bringen kann. Die Garantie, thatsächlich durch die Verhältnisse bis zu einer solchen Selbständigkeit geführt zu werden, wird freilich auch dann der Bibliotheksbeamte nicht haben, aber er wird in dem ungünstigeren Falle mit ungleich grösserer Befriedigung, also auch mit weit besserem Erfolge in seinem Berufe thätig sein können, wenn der Chef wenigstens einen gleichartigen Bildungsgang durchgemacht hat und von gleichartigen Anschauungen über das gemeinsame Arbeitsfeld beseelt ist, als wenn dieser Vorgesetzte ein Mann sein soll, der, obwohl einer fremden Sphäre angehörig, dennoch die des untergebenen Beamten nebenbei zu beherrschen angewiesen ist und schon dadurch leicht in die Versuchung geräth, sich im Vollbewusstsein seiner Stellung wie eine Art Rabbi vorzukommen.

Haben wir also früher gesehen, dass der Bibliotheksdirector seiner eigenen Aufgabe am besten gerecht wird, wenn er auf die Vertretung eines akademischen Specialfaches ganz verzichtet, so zeigt sich jetzt, dass er ausserdem nur unter dieser Voraussetzung sicher ist, tüchtige und in ihrem Berufe Befriedigung findende Beamte als Mitarbeiter zu ge-

winnen. Und wenn es schon für den Bibliotheksbeamten nicht rätlich schien, eine auch nur nebensächliche akademische Lehrthätigkeit auszuüben, so gilt dieses in noch viel höherem Grade für den Bibliotheksdirector. Wenigstens fällt für ihn der bei dem Beamten als denkbar vorausgesetzte Grund, dass auf alle Fälle auch der Weg zum akademischen Fachordinariat offen gehalten werden müsse, gänzlich fort. Es liegt uns jedoch fern, die Schranken hier zu eng zu ziehen oder der Entwicklung und den Neigungen der einzelnen Individualität schroff entgegen zu treten. Will also ein Bibliotheksdirector die Nebenthätigkeit des Privatdocenten oder auch des Extraordinarius beibehalten und kann er dabei der Aufgabe seines Haupt-Amtes vollständig in dem ausgeführten Umfange Genüge leisten, so mag er es immerhin damit versuchen, obwohl nicht übersehen werden darf, dass dadurch der bei dem Bibliothekar vorauszusetzende offene Blick für die unaufhörliche Vervollkommnungsfähigkeit des Instituts leicht getrübt werden kann. Denn der Director darf begreiflicher Weise einen solchen Blick am wenigsten vermissen lassen, weil er vermöge seiner Stellung in der Lage ist, denselben am fruchtbarsten in der Praxis zu verwerthen: er muss also vorzugsweise fähig sein, diejenigen der Bibliothek erspriesslichen Aufgaben theils selbst zu finden, theils, anderweitig aufmerksam gemacht, richtig zu würdigen, welche dort erst anfangen, wo dem oberflächlichen Beobachter bereits Alles geschehen zu sein scheint. Hingegen ein Fachordinariat darf der Inhaber einer Bibliotheksdirection unter keinen Umständen annehmen, ohne gleichzeitig die letztere niederzulegen; nicht minder wird ein Ordinarius in der Regel auf seine Fachprofessur zu verzichten haben, falls er Director einer Bibliothek werden will. Ein solches Verlangen ist ebenso durchaus sachgemäss, als dass, um auf früher erwähnte Verhältnisse zurückzukommen, kein Philologe zugleich ein Fachordinariat an der Universität und daneben eine Gymnasialdirection oder kein Theologe neben jenem noch die Hauptseelsorgerstelle für eine grössere Gemeinde bekleiden

soll. Am besten würde es dem Bibliotheksdirector, sobald er überhaupt dociren will, anstehen, wenn er über Bibliothekswesen und Verwandtes Vorlesungen hielte: es würde das wesentlich dazu beitragen können, der Ueberzeugung zum Durchbruch zu verhelfen, dass es überhaupt eine Bibliothekswissenschaft gibt und dass man die Fähigkeit zur Ausfüllung eines bibliothekarischen Amtes nicht ohne Weiteres bei jedem beliebigen, wenn auch sonst noch so tüchtigen Gelehrten voraussetzen darf.

Indessen, auch abgesehen davon, hoffen wir auf einen solchen Durchbruch sehr entschieden. Bereits mehren sich die Stimmen in der Presse, welche auf die allgemeine Einführung der von uns befürworteten Institution dringen; auch treten dieselben neuerdings nicht mehr allein auf dem engeren Gebiete der bibliothekswissenschaftlichen Fachjournale, von denen Petzholdt's Anzeiger das hervorragendste ist, auf, sondern in den bedeutendsten und einflussreichsten politischen Zeitungen: es genügt, in dieser Beziehung den oben mehrfach (S. 9. 10) erwähnten eingehenden Aufsatz der Augsburger 'allgemeinen Zeitung', sowie kürzere Artikel in der 'Kölnischen Zeitung' (vgl. Jahrg. 1870 Nr. 322, 2, 1871 Nr. 11, 2) und den Berliner Blättern anzuführen. Aber auch in den eigentlich competenten Regierungs- und Universitätskreisen ist ein Abweichen von der früheren Praxis bereits deutlich erkennbar. In Preussen hat man in der letzten Zeit angefangen, die Beamtenstellen an den Universitätsbibliotheken, unter weiser Nichtbeachtung der veralteten statutarischen Bestimmungen, mit reinen 'Bibliotheksmännern' zu besetzen, obwohl Docenten genug vorhanden waren, welche dieselben gern eingenommen und nach hergebrachter Sitte als Sinecuren behandelt hätten. Ja, dass man daselbst folgerechter Weise kein Bedenken tragen würde, auch in die Direction einer Universitätsbibliothek einen solchen reinen Bibliotheksmann zu berufen, dürfte zur Genüge der Umstand darthun, dass man bereits vor 5 Jahren einmal hinsichtlich der Neubesetzung des Oberbibliothekariats von der Vorschrift thatsächlich abgesehen hat, nach welcher 'der Ober-

bibliothekar jedesmal ein Professor [d. h. ein Ordinarius, was für den der Verhältnisse Kundigen keines Nachweises bedarf, auch niemals anders aufgefasst ist] der Universität sein muss'. Denn der Mann, welchem damals der Cultusminister von Mühler die erledigte Direction übertrug, war kein Professor der Universität, vielmehr bis dahin in einer anderen Universitätsstadt Lehrer an einem confessionellen Privatinstitut und nebenbei akademischer Docent gewesen, wurde auch nicht etwa gleichzeitig vom Könige mit der Wahrnehmung einer ordentlichen Fachprofessur (obwohl eine solche noch zu besetzen war) betraut, sondern nur vom Minister zum Extraordinarius ernannt und ist in diesem seiner Natur nach mehr äusserlichen Verhältniss zu dem ständigen akademischen Lehrkörper bis zum heutigen Tage verblieben. Freilich, derselbe ist Nichts weniger und will Nichts weniger sein, als ein Bibliothekar in unserem Sinne; aber dieser Fall, in welchem man über den Geist, wenn auch nicht den Buchstaben des alten Reglements sich hinwegsetzte, beweist doch, dass in Preussen die massgebende Stelle sich der Ueberzeugung nicht verschliesst, es komme für die Direction einer Universitätsbibliothek weniger auf die akademische Würde, als auf die bibliothekarische Qualification des Inhabers an: denn nur unter der Voraussetzung, dass man in jenem Gelehrten, obwohl Beweise nicht vorlagen, eine bibliothekarische Ader vermuthete, konnte dessen Ernennung einen Sinn haben. Wir hoffen jedoch nicht nur, es sprechen sogar directe Anzeichen dafür, dass man in Preussen künftig sich mit einem solchen Experiment, das ja die Möglichkeit des Missglückens stets in sich trägt, nicht begnügen will, dass man vielmehr durchaus mit günstigem Auge dasjenige Vorgehen ansieht, welches in der neuesten Zeit bei einigen Universitäten bereits Thatsache geworden ist. Nach Jena ist nicht nur vor 1 $\frac{1}{2}$ Jahren als Director der Universitätsbibliothek ein 'reiner Bibliotheksmann' berufen worden, sondern es sind daselbst seitdem auch die übrigen Beamtenstellen (denn nur für den ersten der Beamten, nicht für ein höheres Wesen soll der

Director, wie jeder sonstige Chef, sich und anderen gelten) mit Männern besetzt, welche die bibliothekarische Laufbahn als ihren Beruf ansehen. Indessen geschah dieses, nachdem das Directorat durch einen Todesfall erledigt und der Wunsch, es einmal auf andere Weise zu versuchen, durch verschiedene Umstände nahe gelegt war. Noch schlagender und für eine allgemeinere Anerkennung unserer Grundsätze beweisender dürfte daher der Vorgang in Freiburg sein, wo vor Kurzem der in Function befindliche Oberbibliothekar,⁵⁾ zugleich Inhaber einer ordentlichen Professur der Philologie, selbst beantragte, man möge ihn von der Direction des Instituts entbinden und dieselbe in die Hände eines bibliothekarischen Fachmannes übergehen lassen. Nachdem diese Vorschläge alsbald Seitens der Regierung genehmigt waren, hat auch die Freiburger Universität einen geschulten Bibliotheksmann zum Vorsteher ihrer Bibliothek.

Wenn nun Heinze glaubt (a. a. O. S. 307), solche Männer würden leicht geneigt sein 'zu übermässiger Begünstigung bureaukratischer Formen und Tendenzen bei Leitung und Benutzung der Bibliothek', so halten wir das für eine Meinung, welche auf persönlich gemachte schlechte Erfahrungen zurückzuführen ist. Dass dieselbe hinsichtlich der 'Leitung' im Allgemeinen nicht für begründet erachtet werden kann, haben wir hinlänglich nachgewiesen; was die 'Benutzung' betrifft, so mag eine solche Neigung wohl denkbar sein bei den Vor-

5) Wir fürchten daher selbst in diesen, gleichsam persönlich bei der Frage beteiligten Kreisen wenigstens nicht durchgehends auf ernstlichen Widerspruch zu stossen. Uebrigens gibt es ja Männer, die früher oder noch jetzt als Oberbibliothekare in der von uns verworfenen Doppelstellung befindlich und hinsichtlich der Aufgabe des Universitätsdirectors unseren Anschauungen nahe stehend, neben ihrer Professur auch auf bibliothekarischem Gebiete hervorragende Leistungen aufzuweisen haben, z. B. vermag gerade diejenige Universität, welche seit einigen Jahren unter allen ihren Schwestern den ersten Rang einnimmt, davon in mehrfacher Hinsicht zu erzählen. Aber diese Männer sind Ausnahmen und gerade sie am besten zu würdigen im Stande, einer wie grossen Entwicklung das Bibliothekswesen noch fähig ist, wenn es im Allgemeinen als selbständiger Beruf anerkannt wird.

ständen von Bibliotheken, welche mit dem wissenschaftlichen Leben wenig Berührungspunkte haben und deshalb überhaupt wenig benutzt werden, für die Universitätsbibliotheken, von denen allein wir hier reden, ist sie nicht zu befürchten. Will uns Heinze das nicht glauben, so möge er sich von seinen Collegen in Jena und Freiburg darüber beruhigen lassen: an beiden Universitäten befinden sich die akademischen Lehrer bei der neuen Einrichtung sehr wohl, auch diejenigen, welche davon ursprünglich Nichts wissen wollten. Speciell über Jena ist uns von einem dortigen Professor berichtet worden: 'Erst auf den Antrag unseres Bibliotheksmannes hat die Benutzung der Bibliothek auch in der Weise eine Regelung gefunden, dass für die Universitätslehrer die Befugniss, sich nach Belieben und ohne Begleitung selbst in die Büchersäle zu begeben (welche zwar schon früher zugestanden, aber doch als gleichsam von der Gnade der Bibliotheksverwaltung abhängig betrachtet worden war), jetzt als statutarische Satzung [vgl. Excurs 2, S. 30 ff.] anerkannt worden ist. Ausserdem wird künftig in Fällen, wo die Bibliothek zeitweise geschlossen bleibt, eine tägliche Stunde festgesetzt, während der dennoch von Jedermann Bücher in Empfang genommen werden können. Noch viele andere wohlthätige Einrichtungen verdanken wir der neuen Leitung.'

Selbst finanziellen Schwierigkeiten würde eine allseitige Durchführung unserer Grundsätze nicht begegnen. Zwar sind wir durchaus nicht der Ansicht, dass unsere Universitätsbibliotheken rücksichtlich des Bücherfonds und des Beamtengehaltes genügend dotirt wären: im Gegentheil müssen wir uns in diesem Punkte vollkommen auf die Seite Heinze's stellen, insofern nicht nur die Mittel jeder Universitätsbibliothek mehr oder minder hinter den heutigen Anforderungen der Wissenschaft zurückbleiben, sondern auch die Besoldungen der Beamten durchgängig zu niedrig normirt sind. Indessen, derartige Uebelstände theilen die Universitätsbibliotheken mit allen anderen wissenschaftlichen Anstalten und diese Frage hier zu erörtern, liegt nicht in unserer Absicht. Nur das ist nicht zu bezweifeln, dass auch mit den bisherigen Mitteln

durch eine Reorganisation in unserem Sinne mehr als früher erreicht werden kann: denn, abgesehen davon, dass eine planmässigere Verwendung des disponiblen Bücherfonds Platz greifen wird, braucht eine Erhöhung des Gehälterfonds gar nicht oder nur um einen sehr geringfügigen Betrag einzutreten, um an die Stelle der alten Einrichtung die neue zu setzen. Wo z. B. jetzt einschliesslich des Directors vier von Docenten nebenbei bekleidete Beamtenstellen existiren, werden jedenfalls drei (hier und da sogar zwei) reine Bibliotheksmänner hinreichen, um bedeutend mehr zu leisten, als vordem jene vier zu Stande gebracht haben. Es ist also nur nöthig, eine der Stellen einzuziehen, resp. zwei derselben zu einer zu verschmelzen und die frei werdende Besoldung den übrig bleibenden in geeigneter Weise zu Gute kommen zu lassen. Denn ganz mit Recht sagt auch in dieser Beziehung der wiederholt von uns herangezogene Verfasser in der Augsburger allgemeinen Zeitung, dass 'wir nur tüchtiger Bibliothekare bedürfen, die ganz mit den Vollmachten unserer jetzigen Oberbibliothekare ausgerüstet sind, um letztere ohne jede Weiterung einfach entbehren zu können'. Dieses lässt sich überall durchführen und ist genau dasselbe, was als bereits durchgeführt in Jena vorliegt, wo überhaupt die Bibliotheksverhältnisse der von uns empfohlenen Organisation nicht nur in der Idee am vollständigsten entsprechen, sondern auch practisch sich als segensreich bereits erwiesen haben. Auch wird es bei ernstlichem Suchen nicht an solchen 'tüchtigen Bibliothekaren' fehlen (hat man sie doch auch für Jena und Freiburg unschwer gefunden), wenn man ihnen nur eine Stellung mit derartigen Vortheilen anbietet, dass sie dieselben gegen anderweitige, selbst recht gute Aussichten einzutauschen kein Bedenken tragen dürfen. Je mehr Universitäten also von der Oberhoheit der Fachprofessoren emancipirt werden, um so mehr selbständige 'tüchtige Bibliothekare' lassen sich schaffen und um so mehr junge Gelehrte finden sich, die nach Vollendung ihrer Universitätsstudien von vorn herein sich dem Bibliotheksdienst widmen.

Hinsichtlich des Ausdrucks, durch welchen das Amt des Vorstehers bezeichnet werden soll, begegnen wir innerhalb des gesammten bibliothekarischen Gebietes einem auffallenden Schwanken. Hier ist der 'Universitätsbibliothekar' Leiter der Anstalt, dort ist er noch einem 'Oberbibliothekar' subordinirt; hier finden sich zwei coordinirte 'Universitätsbibliothekare', dort zwei eben solche 'Oberbibliothekare' u. s. w. Selbst die letztere Bezeichnung, die namentlich in Preussen die gewöhnliche ist, involvirt den Begriff der Institutsleitung nicht nothwendig, insofern z. B. an einer grossen ausserdeutschen Bibliothek mehre 'Oberbibliothekare' fungiren, welchen wieder ein 'Director' vorgesetzt ist. Wir würden es nun für das Beste halten, wenn man das Prädicat 'Director',⁶⁾ dessen wir uns auch im Vorstehenden fast durchgängig bedient haben, als das regelmässige für den Vorsteher einer Universitätsbibliothek einführen wollte. Erstens ist es das einzige, welches keinem Zweifel über die Competenz der Stellung Raum gibt (und Klarheit in dieser Beziehung ist doch sehr wünschenswerth), zweitens aber spricht für dasselbe die Analogie aller übrigen Universitätsinstitute, deren jedes schon jetzt seinen 'Director' hat. Zwischen den übrigen Beamten einer Universitätsbibliothek wird zwar ein Rangunterschied in der Regel nicht Statt zu finden haben; denjenigen aber, welcher unter ihnen die längste Dienstzeit für sich hat und der Natur der Sache nach den Director in Behinderungsfällen zu vertreten haben wird, nenne man 'Bibliothekar', indem diese Bezeichnung der bei ihm schon vorauszusetzenden allgemeineren

6) Der Ausdruck 'Director' ist in Deutschland für den Vorsteher einer grossen 'Hof- und Staatsbibliothek' wirklich im Gebrauch. Diese Anstalt, aus welcher auch die am Orte befindliche Universität ihre geistige Nahrung bezieht, zeichnet sich übrigens vor ihren Standesgenossen durch eine ächt wissenschaftliche Leitung so vortheilhaft aus, dass sie in jeder Hinsicht jeder Bibliothek als Vorbild empfohlen zu werden verdient. Freilich befindet sie sich auch in der ebenso seltenen als glücklichen Lage, gleichzeitig bedeutender Mittel und einer musterhaften Verwaltung sich zu erfreuen.

bibliothekarischen Durchbildung einen passenden Ausdruck zu verleihen geeignet ist. Dann lasse man den 'Secretär' folgen, resp. nach Umständen den 'ersten', 'zweiten', u. s. w. Secretär. Auf diese Weise schliesst man jede Unsicherheit aus, stellt eine ebenso sachgemässe als würdige Nomenclatur her und schafft die unglücklichen 'Custoden' und 'Gehilfen', oder wie sonst die jetzt bunt durch einander gebräuchlichen, wenig schmeichelhaften Prädicate heissen mögen, mit einem Schlage aus der Welt.

Da wir dem Bibliotheksdirector seine bisherige Stellung innerhalb des regelmässigen akademischen Lehrkörpers der Universität genommen wissen wollen, wird es nöthig sein, noch sein Verhältniss zu demselben festzustellen. Die Direction der Bibliothek darf nicht, wie das bei den übrigen Universitätsinstituten gebräuchlich und natürlich ist, dem Vertreter eines Specialfaches übertragen werden, weil sie eine eigenartige Vorbereitung ihres Inhabers wünschenswerth macht, aber sie verlangt durchaus einen Mann, der einem zum Professor sich qualificirenden Universitätslehrer an wissenschaftlicher Durchbildung nicht nachsteht und also von sich voraussetzen lässt, dass er auch im Lehrfach, wenn er nach dieser Richtung hin seine Wirksamkeit gelenkt hätte, es zu Etwas gebracht haben würde. Es ergibt sich daher aus der Natur der Sache die Forderung, dass dem erwähnten Verhältniss ein Ausdruck gegeben und dass der Mann, welchem die Bibliotheksdirection übertragen wird, mit Rücksicht sowohl auf sein Amt als auf die innerhalb wie ausserhalb desselben nach Massgabe seiner Antecedentien von ihm zu erwartenden Leistungen zum Honorarprofessor ernannt werde. Mag das immerhin als etwas rein Aeusserliches betrachtet werden, es wird jedenfalls dazu beitragen, dass der Bibliotheksdirector als der ebenbürtige College der Fachprofessoren sich fühlt und angesehen wird, namentlich aber dürfte es so lange nicht für überflüssig gelten können, als die neue Einrichtung den Universitäten noch ungewohnt vorkommt. Also verdient Jena's und Freiburg's Beispiel auch in dieser Hinsicht Nachahmung.

Dass alle unsere Ausführungen in noch viel höherem Grade sowohl theoretisch berechtigt, als in der Praxis leicht anwendbar sind, so bald es sich um die Neubegründung einer Universitätsbibliothek handelt, leuchtet Jedem, dem sie überhaupt stichhaltig erscheinen, von selbst ein.

Excuse.

1.

[Zu Seite 14.]

Gegenüber einem ununterbrochenen lebendigen Verkehr mit den Universitätslehrern, den jeder Bibliothekar, wenn es ihm nicht an Geschick, Zeit und gutem Willen fehlt, herbeiführen kann, fallen die zahlreichen Verlegenheits-Auskünfte von selbst fort, welche zur künstlichen Herbeiführung des Zusammenwirkens zwischen dem Universitätslehrer und dem Bibliotheksdirector ausgedacht worden sind. Wir meinen in erster Linie die bei manchen Universitäten vorhandenen sogenannten 'Bibliothekscommissionen', welche vom Senat aus Mitgliedern der verschiedenen Facultäten zusammengesetzt werden, um sich namentlich mit der Vermehrung der Bibliothek zu befassen. Wie wenig die Wirksamkeit dieser Commissionen sich einer allgemeinen Anerkennung erfreut, zeigt das Urtheil Mohl's (a. a. O. S. 209): 'Wenn irgend eine Erfahrung in diesen Dingen feststeht, so geht sie dahin, die Berathung eines Bibliotheksvorstandes durch eine Commission zu missrathen. Das Beste bei einer solchen Einrichtung ist noch, dass die Thätigkeit der Zugezogenen gar bald erlahmt; denn so lange sie noch neu und fühlbar ist, schadet sie weit mehr als sie nützt.' Auch Heinze will nicht viel von ihnen wissen, wenn er sagt (a. a. O. S. 298): 'Die üblichen Bibliothekcommissionen sind freilich meistens in einer Verfassung,

dass es Wunder nehmen müsste, wenn sie eine nachhaltig fruchtbare Thätigkeit entwickelten.' Und in der That können solche Commissionen unmöglich in segensreicher Weise wirken, selbst wenn man annehmen wollte, dass die von ihnen hinsichtlich der nöthigen Anschaffungen gefassten Beschlüsse stets gute sein müssten. Da jeder Bibliothekar entweder untüchtig oder tüchtig ist, so werden die Commissionen im ersten Falle Nichts nützen, im zweiten aber nicht nur überflüssig, sondern positiv schädlich sein: der untüchtige Bibliothekar hat, da ihm stets die Executive überlassen bleibt, tausend Mittel in Händen, um die Beschlüsse der Commission nicht auszuführen und trotzdem ihr etwa gerügte Mängel in die Schuhe zu schieben, der tüchtige hingegen, der ohne die Commissionsbeschlüsse fertig zu werden fähig ist, wird gerade durch das Vorhandensein einer solchen Institution zur Lässigkeit verführt werden; jedesfalls verliert er die Freudigkeit des Schaffens, weil ihm die Wohlthat der persönlichen Verantwortlichkeit entzogen wird und die Anerkennung für das Geleistete nicht auf seine Rechnung kommt. Im Ganzen krankt der der Wahl solcher Commissionen zu Grunde liegende Gedanke von vorn herein an der falschen Voraussetzung, dass der Bibliothekar seiner Aufgabe nicht gewachsen sein könne, während man doch sonst als das Normale die Tüchtigkeit eines Beamten zu betrachten pflegt. In welchem Grade übrigens angesichts der durch einen bibliothekarischen Fachmann ausgeübten Leitung des Instituts jedes Commissionsgelüst wie die Spreu vor dem Winde verfliegt, kann das Beispiel von Jena lehren, wo nach Petzholdt's Anzeiger (Jahrg. 1871 S. 86) 'die Bibliothekscommission, obschon früher die Einsetzung einer solchen beschlossen war, doch als eine sehr überflüssige Erfindung gar nicht in's Leben getreten ist'. — Wer sich die Mühe nehmen will, unsere Ausführungen mit den öfter erwähnten Heinze'schen zu vergleichen, wird finden, dass die

von diesem Gelehrten angestrebten Ziele im Grossen und Ganzen mit den unsrigen vollständig übereinstimmen; so ist z. B. sein Wunsch, dass (a. a. O. S. 313) 'eine Gesamtbetheiligung des akademischen Lehrkörpers an den Erwerbungen der Bibliothek' Statt finden möge, uns wie aus der Seele gesprochen. Jedoch abgesehen davon, dass Heinze der Einsicht und Geschicklichkeit des Bibliothekars zu wenig zutraut, erreichen die Mittel, durch welche er eine 'Gesamtbetheiligung' glaubt herbeiführen zu können, diesen Zweck nur höchst unvollkommen. Wenn namentlich erwartet wird, dass durch den jährlichen Druck von Zuwachscatalogen, die unter den Universitätslehrern und sonst zu verbreiten wären, 'die Gelehrtenrepublik' in den Stand gesetzt werde, in erspriesslicher Weise eine Pression auf die Bibliotheksverwaltung auszuüben, so dürfte sich diese Hoffnung als sehr trügerisch erweisen. Wir halten die Veröffentlichung solcher Zuwachscataloge, welche allerdings hier und da noch geschieht, anderwärts aber mit Recht längst wieder aufgegeben ist, für reine Geld- und Zeitverschwendung. Eine sichere Grundlage für die Beurtheilung der Bibliotheksverwaltung wäre nur dann geschaffen, wenn der Leser eines solchen Verzeichnisses gleichzeitig nicht nur über den vorherigen Bücherbestand, sondern auch über die Motive, auf welchen die Nichtausfüllung ihm auffallender Lücken beruht, also über die Zukunftspläne des Bibliothekars unterrichtet wäre. Es würde daher sowohl der Druck des 'Hauptcatalogs', als auch eine Vergleichung dieses Hauptcatalogs mit sämmtlichen ihn ergänzenden Jahresverzeichnissen voraussetzen sein, dennoch aber das Material noch nicht ausreichen, um ein vollständig massgebendes Urtheil über die Leistungen der Bibliothek abzugeben. Dass die vereinzelte Herausgabe eines Hauptcatalogs nur durch einen glücklichen Zufall ermöglicht wurde, erwähnt Heinze selbst, dass aber der sehr umständlichen Vergleichen die

allerwenigsten seiner 'Collegen im Gebiete des weiland heiligen römischen Reichs' sich wirklich unterziehen würden, dürfte er ernstlich kaum bestreiten wollen. Jedesfalls werden Universitätslehrer, die ein so weitgehendes und ausdauerndes Interesse für die Bibliothek bekunden, von dem Zustande derselben sich auf anderen Wegen bequemer und erfolgreicher zu überzeugen Gelegenheit haben. (Vgl. den folgenden Excurs.)

2.

[Zu Seite 22.]

Der 'Bibliotheksman' in Jena verdient für seinen, auf die Bibliotheksbenutzung Seitens der Universitätslehrer bezüglichen Antrag auch vom bibliothekarischen Standpunkt aus die vollste Anerkennung. Dass jenen Gelehrten das Recht, sich frei und ungehindert in den Büchersälen bewegen zu können, nicht geschmälert werde, ist nothwendig, so lange keine vollständigen Realcataloge existiren, bleibt aber auch bei deren etwaigem Vorhandensein zweckmässig. Man hat wohl zuweilen dagegen den an sich unbestreitbaren Einwand erheben hören, die Ordnung der Bibliothek könne hier und da durch diesen Usus leiden; trotzdem ist die Berechtigung, daraus dessen Abstellung herzuleiten, nur eine scheinbare, da die Ordnung nicht Zweck der Bibliothek ist, sondern nur ein Mittel, um den wahren Zweck, als welcher ausschliesslich die möglichste Nutzbarmachung der vorhandenen Bücher im Interesse der Wissenschaft betrachtet werden muss, zu erreichen. Diesem Zweck dient neben der Ordnung auch die gedachte Concession an die Professoren und Docenten, und es muss nur dafür gesorgt werden, dass

beide Mittel sich nicht gegenseitig beeinträchtigen. Einer aufmerksamen Bibliotheksverwaltung aber kann es nicht schwer fallen, derartige Unordnungen zu verhüten, resp. zu repariren. Wir gehen indessen noch einen Schritt weiter. Selbst wenn es ebenso erweislich wäre, als wir vom Gegentheile überzeugt sind, dass die den Universitätslehrern zugestandene Befugniss jährlich eine mässige Reihe von Defecten innerhalb des Bücherbestandes zur Folge hätte, so würden wir diese Defecte als ein nothwendiges Uebel in den Kauf nehmen und die für deren Ergänzung erforderlichen Ausgaben als einen Theil der unvermeidlichen Betriebskosten ansehen, die ohnehin durch die Ausbesserung schadhafte gewordener Einbände und dergleichen entstehen. Natürlich muss das Recht, die Bücher-säle zu betreten, auf vorübergehend anwesende Lehrer fremder Universitäten, falls sie sich den Bibliotheksbeamten in glaubhafter Weise zu erkennen geben und Studien zu machen wünschen, ohne Weiteres ausgedehnt werden. Dem Ermessen des Bibliotheksdirectors, bei dessen Entscheidungen man stets auf ein gewisses 'granum salis' muss rechnen dürfen, bleibt es vorbehalten, inwieweit hier und da einzelne andere Gelehrte gleich Universitätslehrern zu behandeln sind. So viel als möglich sollte manchmal auch Personen, welche etwas derartiges zwar nicht beanspruchen können, aber ein reges wissenschaftliches Streben bekunden, z. B. Studirenden, die Möglichkeit geboten werden, sich in einzelnen Partien der Bibliothek umzusehen; jedoch darf das nur unter der Bedingung geschehen, dass ein Bibliotheks-Beamter oder Diener zugegen bleibt und der Betrieb des Geschäftsganges nicht leidet. Nicht ganz ausgeschlossen ist, in einzelnen Fällen auch Studirenden das regelmässige Betreten der Bibliotheks-räume zu gestatten. Indessen werden nur solche junge Leute eine derartige ausnahmsweise Begünstigung erfahren dürfen, welche nicht nur die Garantie einer gewissen Reife bieten,

sondern auch eine entschiedene Neigung zu bibliothekarischen Arbeiten an den Tag legen und sich verbindlich machen, täglich mindestens eine Stunde für die Interessen der Bibliothek thätig zu sein: sie sind dann geradezu als zeitweilige Mitarbeiter von dem Director zu verpflichten und als künftige Aspiranten für das Bibliotheksfach selbst in's Auge zu fassen. In dieser Weise gleichzeitig mehr als zwei Studirende zu beschäftigen, ist nicht empfehlenswerth.